

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Lorenzen im Mürztal hat in seiner Sitzung vom 20. Juli 1995 aufgrund des Finanzverfassungsgesetzes 1948, im Zusammenhalt mit dem Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz (Stmk GwLG) 1971, LGBl Nr 42, und dem Steiermärkischen Wasserleitungsbeitragsgesetz (Stmk WlbG) 1962, LGBl Nr 137 idF LGBl 152/1969 folgende Verordnung beschlossen:

Marktgemeinde St.Lorenzen im Mürztal

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

§ 1 Erhebung von Beiträgen und Gebühren

(1) Die Marktgemeinde St.Lorenzen im Mürztal erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung, der Erweiterung und des Betriebes ihrer öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Wasserleitungsbeitrag, eine Ergänzungsgebühr, eine Sondergebühr, eine Anschlußgebühr, eine Anschlußpauschale, eine Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) und eine Wasserzählergebühr.

Kommentar für 20.7.1995: neu aufgenommen wird die Anschlußpauschale, wemgleich diese nur aufgrund eines privatrechtlichen Übereinkommens eingehoben werden kann.

(2) Die Höhe dieser Beiträge, Gebühren und Pauschalen werden jährlich durch Gemeinderatsbeschluß nach den Grundsätzen des Gemeindehaushaltsrechtes (Kostendeckung) festgesetzt. Die festgesetzten Beiträge und Gebühren sind in der jährlichen Gemeindetariftabelle kundzumachen und diese gilt als Anlage dieser Verordnung.

Kommentar bzw Hinweis für die Beratung: Um Abs 2 2.Satz in die Praxis umzusetzen, bedürfte es eines Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates, daß eine derartige "Gemeindetariftabelle" jährlich (möglichst gleichzeitig mit bzw eventuell als Anlage zum Budget) vom Gemeinderat beschlossen werden soll. Der Vorteil einer derartigen Vorgangsweise läge meines Erachtens darin, daß die - bisher nur der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat vorliegende - Übersicht nunmehr jährlich den Gemeindebürger/innen leicht zugänglich wäre. Ebenso müßte sich der Gemeinderat jährlich bei Beschlußfassung mit den gemeindeeigenen Abgaben, Beiträgen, Gebühren und Kostenersätzen mit der Frage der Kostendeckung bzw einer allenfalls notwendigen Anpassung auseinandersetzen.

Kommentar für 20.7.1995: Neu eingefügt wurde das Wort "Pauschalen".

§ 2 Gegenstand der Beiträge und Gebühren; Abgabepflicht

(1) Gegenstand der in §§ 3, 5 und 6 genannten Beiträge und Gebühren sind die an die öffentliche Wasserleitung aufgrund des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 anschlusspflichtigen Gebäude und die auf Antrag freiwillig anschließenden Liegenschaften.

(2) Gegenstand der in §§ 7 und 8 genannten Gebühren ist die gem. § 7 Abs 2 ermittelte Wassermenge und die dafür beigestellte Wasserzähleinrichtung gem. § 8.

(3) Die Abgabepflicht trifft den Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes abgabepflichtig. Beide haften zur ungeteilten Hand.

(4) Treten in den für die Berechnung zugrundeliegenden Voraussetzungen Veränderungen ein, hat der Abgabepflichtige diese binnen zwei Wochen nach dem Eintritt oder Bekanntwerden dem Gemeindeamt anzuzeigen.

Kommentar: zu § 2 Abs 4: Betrifft etwa die Einrichtung einer Wasserentnahmestelle auf einer angeschlossenen unbebauten Liegenschaft oder Neueinbau eines Wasserzählers nach Bezug eines Wohnbaues.

§ 3 Wasserleitungsbeitrag und Ergänzungsgebühr

(1) Der Wasserleitungsbeitrag ist einmalig für alle gem. § 1 Abs 3 und 4 der Wasserleitungsordnung anschlusspflichtigen Gebäude (Anlagen) zu leisten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie an die Wasserleitung angeschlossen sind oder nicht.

Kommentar für 20.7.1995: Es entfällt der bisherige 2. Satz, der durch den neuen Abs 2 ersetzt wird.

(2) Die Höhe des Wasserleitungsbeitrages ergibt sich aus dem Produkt des Berechnungsfaktors mit dem Einheitssatz. Der Berechnungsfaktor ist bei Gebäuden in der Weise zu ermitteln, daß die Hälfte der verbauten Fläche in m² mit der um 1 erhöhten Anzahl der Geschosse vervielfacht wird. Dach- und Kellergeschosse bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht zu Wohn- oder Geschäftszwecken benützbar ausgebaut sind.

Kommentar: Entspricht (größtenteils wörtlich) § 4 Abs 1 und 2 Stmk WlbG.

(3) Im übrigen gelten zur Ermittlung des Berechnungsfaktors die Bestimmungen des Stmk WlbG.

(4) Für unbebaute Liegenschaften, die gem. § 1 Abs 4 Wasserleitungsordnung an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden, beträgt gem. § 4 Abs 4 Stmk WlbG der Berechnungsfaktor, unabhängig von der Größe der Liegenschaft, 100. Im Falle der Teilung einer angeschlossenen Liegenschaft und der Errichtung eines Gebäudes ist dieser so ermittelte Beitrag gem. leg. cit. anzurechnen.

(5) Bei der Berechnung der Ergänzungsgebühr gem. § 4 Abs 6 Stmk WlbG für Zu-, Auf-, Ein- und Umbauten von Gebäuden (Anlagen) gelten Abs 1 bis 3 sinngemäß.

(6) Der Wasserleitungsbeitrag und die Ergänzungsgebühr sind gem. § 7 Stmk WlbG mit Bescheid festzusetzen und vorzuschreiben (Abgabebescheid). Dabei sind geleistete Vorauszahlungen nach Abs 4 in Abzug zu bringen. Der Wasserleitungsbeitrag oder die Ergänzungsgebühr ist nach Ablauf der im Abgabebescheid festzusetzenden Zahlungsfrist zu begleichen

Kommentar: Im Abgabebescheid kann auch die Möglichkeit einer Ratenzahlung durch entsprechende Fristfestsetzungen eingeräumt werden. Scheint gedeckt durch § 7 Abs 2 Stmk WlbG.

(7) Treten nach Zustellung des Abgabebescheides derartige Veränderungen ein, daß die der seinerzeitigen Festsetzung des Wasserleitungsbeitrages zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderung binnen acht Wochen nach deren Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen

Kommentar: Abs 7 ist wörtlich § 8 Stmk WlbG, betr also Zubauten zwecks Vorschreibung einer Ergänzungsgebühr.

(8) Für innerhalb und außerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegene oder sonst nicht anschlusspflichtige Gebäude (Anlagen) und für unbebaute Liegenschaften entsteht die Entrichtungspflicht der Anschlußpauschale mit dem Abschluß des privatrechtlichen Übereinkommens gem. § 1 Abs 5 Wasserleitungsordnung.

Kommentar für 20.7.1995: Dieser neue Absatz regelt die Pflicht zur Entrichtung der Anschlußpauschale, deren genaue Entrichtungsmodalitäten im privatrechtlichen Übereinkommen genau festgelegt werden müssen (vgl. § 1 Abs 5 WLO). Damit erscheint eine Bauplatzzeichnung gem § 5 Stmk BauG ohne privatrechtl. Übereinkommen bezüglich des Wasseranschlusses unmöglich, da eine gesicherte Wasserversorgung nachgewiesen werden muß (§ 5 Abs 1 Z 2 BauG). Damit erscheinen auch die Bedenken Jelineks in seiner Punktation (vom 17.7.95) zur neuen Wassergebührenordnung erfaßt bzw. hinfällig.

(9) Die Anschlußpauschale aufgrund eines privatrechtlichen Übereinkommens gem § 1 Abs 5 Wasserleitungsordnung ist für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser ortsüblicher Größe sowie für unbebaute Grundstücke als Grundbetrag in der Gemeindetariftable festzulegen; Für jede weitere Wohneinheit ist eine Zusatzpauschale von 40 v. H. des Grundbetrages zu entrichten. Bei nachträglicher Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten durch Aus-, Um- oder Zubauten am Gebäude ist die Zusatzpauschale gem der jeweils gültigen Gemeindetariftable hierfür zu entrichten.

Kommentar für 20.7.1995: Die in Diskussion stehende Höhe von öS 25.000,- pro Ein bis Zweifamilienhaus soll nicht hier festgelegt werden, sondern wie alle anderen Gebühren und Beiträge in der Gemeindetariftable. Größere Häuser sollten einen Zuschlag (von dzt. diskutierten öS 10.000,-) entrichten. Bei späteren Änderungen von Zweifamilienhäuser auf drei- oder Mehrfamilienhäuser bzw bei Zubauten mit dieser Zielsetzung bleibt der Gemeinde somit ein Nachforderungsrecht. Ein entsprechender Hinweis ist also ins privatrechtliche Übereinkommen aufzunehmen.

(10) Wird auf einem bebauten Grundstück (einer bebauten Liegenschaft) ein weiteres versorgungsbedürftiges Gebäude (z.B. Wohnhaus) errichtet oder in bestehende, nicht zu Wohnzwecken errichteten Gebäuden Wohneinheiten geschaffen, so ist die Anschlußpauschale dafür zu entrichten.

Kommentar für 20.7.1995: Damit soll verhindert werden, daß für Neubauten auf bereits bebauten Grundstücken kein eigener Anschluß errichtet bzw. abgegolten wird bzw. etwa in Stallgebäuden u. dgl. Wohneinheiten ohne eigenen Wasserleitungsanschluß eingebaut werden können.

(11) Wird ein Grundstück (eine Liegenschaft), für welche bereits ein Wasserleitungsbeitrag oder eine Anschlußpauschale entrichtet wurde, nachträglich geteilt, so ist der entrichtete Betrag für jenes Teilstück anzurechnen, für das tatsächlich die Anschlußleitung vorgesehen war; für das oder die weiteren Trennstücke entsteht die Beitragspflicht neu.

Kommentar für 20.7.1995: Durch diese Bestimmung wird festgelegt, daß nachträgliche Teilungen (insbesondere für Neubauten) ebenfalls anschußpflichtig werden.

(12) Für Gebäude (Liegenschaften) gewerblicher oder industrieller Nutzung oder baulichen Anlagen sowie für Anlagen und Gebäude ortsunüblicher Nutzung mit einem voraussichtlichen Wasserbezug über dem ortsüblichen Durchschnitt für Ein- und Zweifamilienhäuser, hat der Gemeinderat für jeden Einzelfall durch Beschluß die Höhe der Pauschale festzulegen.

Kommentar: Dies soll dem Gemeinderat eine flexible Gestaltungsmöglichkeit für "Großverbraucher" auch weiterhin einräumen, etwa für Tankstellen/Betriebe mit Waschanlagen, Bürohäuser, Großkaufhäusern, Sportanlagen u. dgl. oder für Gasthausbetriebe mit mehr als 10 Betten. Gasthäuser mit weniger als 10 Betten entsprechen in diesem Sinne einem Zweifamilienhaus. Für Anlagen mit einem dem Verbrauch eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses entsprechenden bzw. vergleichbaren Wasserbezug wäre also nur der Grundbetrag zu entrichten.

(13) Bei nachträglicher Änderung der Nutzung eines Gebäudes, einer baulichen Anlagen oder einer Liegenschaft ist eine der neuen Nutzung entsprechenden Ergänzung des privatrechtlichen Übereinkommens hinsichtlich der Anschlußpauschale im Sinne der Abs 8 bis 12 vorzunehmen, wobei die bereits entrichteten Beträge einzurechnen sind.

Kommentar: Damit kann auch auf spätere Änderungen reagiert werden, wobei aber die entrichteten Beträge (Wasserleitungsbeitrag oder Anschlußpauschale) anzurechnen sind.

§ 4 Ermittlung des Einheitssatzes

Der Einheitssatz beträgt unter Zugrundelegung der § 4 Abs 5 StmkWLB festgelegten Bedingungen bei Gesamtbaukosten von 42,3 Mill. S (gerundet) und 26,34 km Gesamtlänge des Rohrnetzes S 80,-.

Kommentar: Der folgende Passus ist gem. § 4 Abs 5 Stmk WlbG in den Gemeinderatsbeschluß bzw. in das Gemeinderatsprotokoll aufzunehmen:

Grundlage ist die von "Büro Dipl.Ing. A.Plank-Bachselt", Kapfenberg erstellte "Ermittlung des Einheitssatzes" vom 15. 6. 1993.

Demnach sind die detaillierten, zugrundegelegten Faktoren (inklusive der Wasserversorgungsanlage Fuscht):

a) Die Höhe der Baukosten für die Wasserversorgungsanlage	S 64.000.000,--
b) abzüglich die Hälfte der aus Bundes- oder Landesmitteln gewährten Darlehen	S 12.500.000,--
und nicht rückzahlbaren Beiträgen (zur Gänze)	S 9.200.000,--
-----	-----
Grundlage für die Berechnung des Einheitssatzes	S 42.300.000,--

c) die Gesamtlänge des Rohrnetzes:	26.339 Laufmeter	
d) die durchschnittlichen Kosten für einen laufenden Meter der Wasserversorgungsanlage:		S 1.605,97
Davon 5 v. H. (gem. § 4 Abs 5 WLBG)		S 80,30

§ 5 Sondergebühr

Ist durch die ursprüngliche oder spätere Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu gewärtigen, so erhöht sich über einen gesonderten Beschluß des Gemeinderates der Wasserleitungsbeitrag noch um die Kosten der hiedurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Wasserversorgungsanlage.

Kommentar: Entspricht praktisch wörtlich: § 4 Abs 7 1.Satz Stmk WlbG.

§ 6 Anschlußgebühr

(1) Für die Herstellung der Anschlußleitung von der öffentlichen Wasserversorgungsleitung zur Hauszuleitung durch die Gemeinde wird eine Anschlußgebühr erhoben. Diese Anschlußgebühr ist eine einmalige Abgabe in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten.

Kommentar: Entspricht den Vorschriften des § 5, insb. Abs 1 des Stmk GwLG und widerspricht durch die Formulierung "... durch die Gemeinde ..." nicht § 9 Abs 4 der WasserleitungsO.

(2) Die Verpflichtung zur Leistung der Anschlußgebühr entfällt, wenn der Eigentümer der Gebäude oder der unbebauten Liegenschaft im Wege eines Übereinkommens mit der Gemeinde die Kosten der Herstellung der Anschlußleitung (gem. § 9 Abs 4 und 5 der Wasserleitungsordnung) übernimmt.

§ 7 Wasserzins (Wasserverbrauchsgebühr)

(1) Mit dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage entsteht für die Wasserbezieher die Pflicht zur Entrichtung eines Wasserzinses.

Kommentar: Beginn der Abgabepflicht entspricht § 5 Abs 6 Stmk GwLG.

(2) Der Wasserzins wird berechnet und eingehoben

- a) nach dem durch Wassermesser (Wasserzähler) festgestellten tatsächlichen Verbrauch oder
- b) im Sinne des § 6 Abs 1 Wasserleitungsordnung eingeschätzt und als Pauschalgebühr auf der Basis eines angenommenen monatlichen Verbrauches von 3 m³ pro Person, oder
- c) für eine angeschlossene Liegenschaft, auf der kein bewohntes Gebäude steht und kein Wasserzähler eingebaut ist, als Jahrespauschale, sofern eine Wasserentnahme-Einrichtung vorhanden ist.

(3) Der Wasserzins wird vom Gemeindeamt aufgrund der Ablesung der Wasserzähler einmal im Jahr abgerechnet. Auf der Basis dieser Abrechnung sind in jedem Quartal des Folgejahres aliquote Teilzahlungen zu leisten. Diese Teilzahlungen sind nach den in § 10 dieser Verordnung festgelegten Verfahrensbestimmungen vorzuschreiben und bis zum in der Vorschreibung angegebenen Fälligkeitstag zu entrichten.

(4) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie (z.B. wegen Undichtheiten, Rohrgebrechen, offene Entnahmestellen) unbenützt bezogen wurde.

Kommentar: Abs 4 entspricht Bruck/Mur XI.14.

§ 8 Die Wasserzählergebühr

(1) Die Gebührenpflicht für die Benützung eines Wasserzählers entsteht mit Beginn des Folgemonates nach Einbau des Wasserzählers gem. § 7 Abs 2 Wasserleitungsordnung.

(2) Für die Vorschreibung und Entrichtung der Wasserzählergebühr ist § 7 Abs 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Höhe der Wasserzählergebühr richtet sich nach der Größe des Wasserzählers.

§ 9 Strafbestimmungen

(1) Handlungen und Unterlassungen, wodurch die in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren schuldhafterweise verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt werden, sind gem. § 8 Abs 1 Stmk GwLG mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,--, jedoch höchstens bis zum Dreifachen des Betrages, um den die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, zu bestrafen.

(2) Schuldhaftes Handeln oder Unterlassen, wodurch der Wasserleitungsbeitrag verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sind gem. § 10 Abs 1 Stmk WlbG bis zum Dreifachen des Betrages zu bestrafen, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe von bis zu sechs Wochen.

§ 10 Verfahren, Zuständigkeit

Zur Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Wassergebührenordnung enthaltenen Beiträge und Gebühren finden die Bestimmungen der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963, LGBI Nr 158 idgF Anwendung.

Die Zuständigkeiten richten sich, soweit diese Wassergebührenordnung nicht anderes bestimmt, nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung tritt am 1. September 1995 in Kraft.

Kommentar für 20.7.1995: Damit bleibt die Einheit der WassergebührenO gewahrt, die Ergänzungen wurden in den bisherigen Text aufgenommen.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Wilhelm Weberhofer e.h.